



Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/240/2007/SPD
Einreicher:	CDU-Fraktion SPD-Fraktion Fraktion Bürgerliste/Die Grünen

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	30.10.2007				
Haupt- und Personalaus- schuss	öffentlich	15.11.2007				
Stadtrat	öffentlich	28.11.2007				

Titel:

Entschädigungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau-Roßlau (Anlage 2 dieser Vorlage).

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

J. Lohde
Vorsitzende der
CDU-Fraktion

I. Eichelberg
Vorsitzender der
SPD-Fraktion

Dr. H. Schmidt
Vorsitzender der Fraktion
Bürgerliste/Die Grünen

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Begründung:

In den Entschädigungssatzungen der Städte Dessau und Roßlau (Elbe) wurden auf der Grundlage des § 33 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) die Entschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Stadträte und Ortschaftsräte bestimmt. Diese Satzungen unterschieden sich gravierend. Da für die Stadt Dessau-Roßlau ab dem 01.07.2007 eine einheitliche Regelung erforderlich ist, hat die Verwaltung im Vorfeld der Fusion eine neue Entschädigungssatzung vorgelegt, die jedoch die Stadträte der Städte Dessau und Roßlau ablehnten und auch vom Dessau-Roßlauer Stadtrat zurückgewiesen wurde. Zur Zeit ist, um die Arbeitsfähigkeit von Stadtrat und Ortschaftsräten zu sichern, die alte Dessauer Satzung gültig.

Mit der Beschlussvorlage liegt eine neue einheitliche Entschädigungssatzung für die neue Doppelstadt Dessau-Roßlau vor. Die neue Entschädigungssatzung orientiert sich in ihrer Struktur an der vorhandenen Entschädigungssatzung der Stadt Dessau, einschließlich der darin enthaltenen Sach- und Personalkosten, weist in den einzelnen Positionen jedoch deutliche Unterschiede auf. Ursache dafür ist die Tatsache, dass die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Bürger in der Stadt Dessau bisher weit entfernt waren von den Entschädigungen, die der Richtlinienrahmen vorgibt und von den Entschädigungen, die den ehrenamtlich tätigen Bürgern in vergleichbaren Städten oder Landkreisen des Landes Sachsen-Anhalt zurzeit zugestanden werden.

Rechtliche Grundlage für die Aufwandsentschädigung ist an erster Stelle der Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.12.2004. Wichtige Orientierung bieten weiter die gültigen Entschädigungssatzungen der Oberzentren und kreisfreien Städte Magdeburg und Halle. Die einzelnen Festsetzungen sind der in der Anlage 2 enthaltenen Entschädigungssatzung zu entnehmen. Auf folgende Punkte wird hier im Einzelnen verwiesen.

Das bisher in der Dessauer Satzung geregelte Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR wird auf 13,00 EUR reduziert, da der Höchstbetrag des Sitzungsgeldes laut Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.12.2004 13,00 EUR nicht überschreiten sollte.

Andererseits sollen Ortschaftsräte auch weiterhin mit einer höheren monatlichen Entschädigung bedacht werden, als vom Runderlass des Innenministeriums empfohlen. Gemäß Runderlass stände den Ortschaftsräten von Mühlstedt, Streetz/Natho, Sollnitz, Kleutsch und Brambach eine monatliche Entschädigung von 6,00 EUR zu. Diese geringen Beträge können aber die tatsächlichen Aufgaben eines Ortschaftsrates nicht angemessen entschädigen. Die dort ausgewiesenen, nur auf Einwohnerzahlen bezogenen Empfehlungen, würden die zu erbringenden Leistungen in einer Weise im Ansehen missachten, dass dies geradezu brüskieren könnte. Die vorliegende Satzung sieht hingegen gestaffelte Beträge mit einer absoluten und begründeten Untergrenze vor. Für Ortschaftsräte in den kleinsten Ortschaften bis 500 Einwohner soll die monatliche Entschädigung 25,00 EUR betragen.

Die von der Verwaltung vorgesehene Verankerung der Entschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamten, welche diese neben Ihren Dienstbezügen beanspruchen (Oberbürgermeister, Bürgermeister und Beigeordnete), ist in der vorliegenden Satzung nicht enthalten. Die vorliegende Entschädigungssatzung soll sich ausschließlich auf die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgern beziehen. Die Entschädigung der hauptamtlichen Beamten wird im Übrigen schon durch die Kommunalbesoldungsverordnung geregelt.